Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2219

4.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2219 DER KOMMISSION

vom 3. November 2025

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in der Föderativen Republik Brasilien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 6. März 2025 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in der Föderativen Republik Brasilien (im Folgenden „betroffenes Land" oder „Brasilien") in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* [2] (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Untersuchung wurde von der Kommission auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 20. Januar 2025 vom Softwood Plywood Consortium (im Folgenden „Antragsteller") eingereicht worden war. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Weichholzsperrholz gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Nachweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/922 der Kommission [3] (im Folgenden „Erfassungsverordnung") veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware.

1.3. Interessierte Parteien

(4) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission die interessierten Parteien auf, mit ihr Kontakt aufzunehmen, um sich an der Untersuchung zu beteiligen. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, die ihr bekannten Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller und die brasilianischen Behörden, des Weiteren die ihr bekannten Einführer, Lieferanten und Verwender, Händler sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.

(5) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren zu beantragen.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
[2] ABl. C, C/2025/1490, 6.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1490/oj.
[3] Durchführungsverordnung (EU) 2025/922 der Kommission vom 20. Mai 2025 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in Brasilien (ABl. L, 2025/922, 21.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/922/oj).

1.4. **Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung**

(6) Nach der Einleitung der Untersuchung übermittelten der Antragsteller, die Brazilian Association for Mechanically Processed Timber (im Folgenden „ABIMCI"), die Plywood Trade Interest Alliance (im Folgenden „PTIA") — eine Ad-hoc-Gruppe unabhängiger Einführer in der EU —, und die unabhängigen Einführer Bo Andrén AB, Keflico und Schüttler Holzmakler/Agentur e.K. Stellungnahmen zu den im Antrag enthaltenen Beweisen in Bezug auf Dumping, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse. Daraufhin übermittelten drei Unionshersteller sowie der Antragsteller Stellungnahmen. Im Folgenden wird auf die Stellungnahmen eingegangen.

(7) Die ABIMCI reichte gemäß Abschnitt 8 der Einleitungsbekanntmachung zusätzliche Stellungnahmen ein, in denen den Stellungnahmen des Antragstellers widersprochen wurde. Gemäß Abschnitt 8 sind Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung abzugeben. Die Gegenstellungnahme der ABIMCI ging am 14. Juli 2025 ein.

(8) Da diese Stellungnahme nach Ablauf der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen übermittelt wurde, konnte sie in diesem Stadium der Untersuchung nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahmen zum Antrag und zum Verfahren

(9) Die ABIMCI äußerte Bedenken hinsichtlich der Vertraulichkeit der im Antrag enthaltenen Informationen — insbesondere in Bezug auf die angeblich fehlenden aussagekräftigen, nicht vertraulichen Zusammenfassungen der Daten, die zur Berechnung des Normalwerts verwendet wurden, auf den sich die Dumpingbehauptungen stützten — sowie hinsichtlich der Methode und der Quellen, die im „Bericht zum Normalwert" herangezogen wurden. Die ABIMCI brachte vor, dass dieser Mangel an Transparenz die interessierten Parteien daran hindere, ein angemessenes Verständnis der vertraulichen Informationen zu erlangen, was für die Verteidigung ihrer Rechte und die Abgabe aussagekräftiger Stellungnahmen zu den das Dumping und die Schädigung betreffenden Behauptungen von wesentlicher Bedeutung sei.

(10) Die PTIA behauptete, im Antrag seien die Schadensdaten übermäßig geschwärzt worden. Sie brachte vor, dass dies die interessierten Parteien daran hindere, Behauptungen über eine bedeutende Schädigung zu verstehen und angemessen darauf zu antworten.

(11) Nach Artikel 19 der Grundverordnung können vertrauliche Informationen geschützt werden, wenn ihre Preisgabe einem Wettbewerber einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschaffen würde oder für den Auskunftgeber oder die Person, von der er die Informationen erhalten hat, von erheblichem Nachteil wäre.

(12) Die Kommission stellte fest, dass bestimmte Informationen (wie die vom Antragsteller in Auftrag gegebene Studie zur Erhebung von Informationen über die Inlandspreise für Weichholzsperrholz in Brasilien) naturgemäß vertraulich waren und sich nicht für eine nicht vertrauliche Zusammenfassung eigneten. Darüber hinaus waren die verschiedenen im Antrag genannten Berichte urheberrechtlich geschützt.

(13) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Fassung des Antrags ausreichende wesentliche Beweise und nicht vertrauliche Zusammenfassungen von Daten, für die eine vertrauliche Behandlung gewährt worden war, enthielt, damit die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte während des gesamten Verfahrens wahrnehmen konnten, und somit die Anforderungen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung erfüllte. Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass die Bereitstellung gestaffelter Daten in Kombination mit Indizes ausreicht, um interessierten Parteien die Ausübung ihrer Verteidigungsrechte während des gesamten Verfahrens zu ermöglichen, und die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 2 der Grundverordnung erfüllt. Daher wies die Kommission diese Vorbringen zurück.

(14) BO Andrén AB brachte vor, dass die im Antrag als Preise auf dem brasilianischen Inlandsmarkt verwendeten Werte nicht korrekt seien, da die auf dem brasilianischen Markt verkauften Waren weitgehend andere Wareneigenschaften aufwiesen und diese Unterschiede jeden direkten Preisvergleich zwischen brasilianischen inländischen Platten und der Ausfuhrware ungültig machten. Darüber hinaus brachte Bo Andrén AB vor, dass die im Antrag als Referenz für die Berechnung des Normalwerts herangezogenen Daten der Internationalen Tropenholzorganisation (im Folgenden „ITTO"), nicht repräsentativ seien, da die ITTO in erster Linie Waren aus tropischem Hartholz nachverfolge, nicht Weichholzsperrholz. Hierdurch würden die Dumpingspannen künstlich erhöht. Bo Andrén AB forderte die Kommission auf, diese Daten neu zu bewerten und alternative Datenquellen oder Methoden einzubeziehen, die den brasilianischen Markt für Weichholzsperrholz genau widerspiegeln.

(15) In diesem Zusammenhang betonte die Kommission, dass ein Antrag ausreichende Beweise enthalten muss. Insbesondere ist nach ständiger Rechtsprechung ([4]) an die Beweise, die notwendig sind, damit das Kriterium des Vorliegens von genügend Beweisen für die Einleitung einer Untersuchung erfüllt ist, hinsichtlich ihrer Anzahl und Qualität ein anderer Maßstab anzulegen als an jene, die für die vorläufige oder endgültige Feststellung des Vorliegens von Dumping oder einer Schädigung erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Antrag hinreichende Beweise für Dumping enthielt. Der Bericht über die Inlandspreise in Anhang 8 des Antrags enthielt einen beschreibenden Teil der angewandten Methoden und Datenquellen sowie ausreichende Preisdaten als Beweise.

Stellungnahmen zum Dumping

(16) Die ABIMCI bestritt die Dumpingbehauptungen des Antragstellers mit dem Argument, dass sie nach Artikel 5.2 des Antidumping-Übereinkommens der WTO (im Folgenden „Antidumping-Übereinkommen“) rechtlich nicht gültig seien. Die ABIMCI erklärte, dass sich die Behauptungen des Antragstellers auf ungeprüfte und unvollständige Daten stützten und dass der Antragsteller mit der Verwendung von Parica-Sperrholz (einer nicht vergleichbaren Ware aus Hartholz) auf Preisstabilität spekuliert habe, was ein methodisch fehlerhafter Ansatz sei.

(17) Die ABIMCI machte ferner geltend, dass die im Antrag zugrunde gelegten Inlandspreise im Vergleich zu den tatsächlichen Preisen für Kiefersperrholz (*Pinus elliottii*) in Brasilien, die deutlich niedriger gewesen seien, überhöht seien. Schließlich spreche die Einstellung der Antidumpinguntersuchung Argentiniens betreffend die Einfuhren bestimmter Arten von Phenol-Sperrholzplatten aus Brasilien ([5]) für den Standpunkt des ABIMCI, dass kein Dumping vorliege. Abschließend stellte die ABIMCI fest, dass die Behauptungen aufgrund dieser Mängel unbegründet und rechtlich unzulänglich seien.

(18) Die Kommission war jedoch der Auffassung, dass der Antrag genügend Beweise enthielt, die das Vorliegen von Dumping im Einklang mit dem in Erwägungsgrund 15 beschriebenen einschlägigen rechtlichen Standard belegen. Die Dumpingberechnungen in der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags enthielten eine ausführliche Erläuterung aller Sachverhalte, die zur Berechnung des Dumpings herangezogen wurden, einschließlich aller für diese Berechnungen verwendeten Quellen, und ermöglichten den interessierten Parteien somit ein aussagekräftiges Verständnis der wichtigsten Elemente der Dumpingbehauptung.

(19) Die Untersuchung in Argentinien betraf einen anderen Markt als die EU und war daher unerheblich für die Behauptungen, die zur Einleitung dieser Untersuchung geführt haben.

(20) Die Stellungnahme zu den Dumpingbehauptungen im Antrag wurde daher zurückgewiesen.

Stellungnahmen zur Schädigung

(21) Die ABIMCI widersprach den im Antrag vorgebrachten Schadensbehauptungen. Sie brachte vor, dass die Behauptungen bezüglich der Schädigung aufgrund gestiegener brasilianischer Einfuhrmengen zu niedrigen Preisen nicht objektiv geprüft worden seien. Sie brachte ferner vor, dass die gemeldeten mikro- und makroökonomischen Indikatoren auf Schätzungen und spekulativen Daten beruhten.

(22) Die ABIMCI betonte, dass eine wirklich objektive Prüfung eine unvoreingenommene Bewertung einschließlich der Prüfung einander widersprechender Beweise hätte umfassen und den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der grundlegenden Fairness hätte entsprechen müssen.

(23) Darüber hinaus brachte die ABIMCI vor, dass die Menge der Einfuhren aus Brasilien zurückgegangen und dem gleichen Trend wie der Unionsverbrauch gefolgt sei. Sie brachte ferner vor, dass die brasilianischen Einfuhrpreise im Bezugszeitraum gestiegen seien.

(24) Die PTIA bestritt ebenfalls die im Antrag aufgestellten Schadensbehauptungen. Sie brachte vor, dass der Anstieg der brasilianischen Einfuhren zu hoch angesetzt worden sei, und schrieb diesen Anstieg hauptsächlich der Rückkehr zur Normalität nach einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Marktstörung zu. Sie wies darauf hin, dass der gemeldete mengenmäßige Anstieg von 2021 bis zum UZ lediglich eine Rückkehr auf das vor der Pandemie vorherrschende historische Niveau widerspiegelte.

([4]) Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2017, Viraj Profiles Ltd/Rat der Europäischen Union, Rechtssache T-67/14, ECLI:EU:T:2017:481, Rn. 98.

([5]) https://globaltradealert.org/intervention/16770.

(25) Darüber hinaus brachte die PTIA vor, dass die Einfuhren aus Brasilien von 2022 bis zum UZ tatsächlich um 11 % zurückgegangen seien, und stellte die Behauptungen im Antrag infrage, wonach es im Bezugszeitraum einen erheblichen Zustrom gegeben habe. Sie machte ferner geltend, dass alle beobachteten negativen Trends fälschlich als Schädigung dargestellt würden, da es sich lediglich um die Auswirkungen der Stabilisierung der Märkte nach der Erholung nach der COVID-19-Krise handle.

(26) Schließlich stellte sie die Zulänglichkeit und Klarheit der Daten über die Einfuhrpreise und -mengen infrage und wies darauf hin, dass die Schadensanalyse nicht schlüssig sei, weil sie sich auf nicht repräsentative Zeiträume und spekulative Daten stützte.

(27) Die Kommission stellte fest, dass der Antrag hinreichende Beweise für die Feststellung einer bedeutenden Schädigung enthielt, die zur Einleitung einer Untersuchung gegeben sein muss. Sowohl die makroökonomischen als auch die mikroökonomischen Indikatoren wurden in Abschnitt 6 des Antrags analysiert. Die Kommission weist darauf hin, dass eine Feststellung einer bedeutenden Schädigung, die zur Einleitung einer Untersuchung gegeben sein muss, eine Prüfung der in der Grundverordnung beschriebenen relevanten Faktoren erfordert.

(28) In Artikel 5 der Grundverordnung wird nicht ausdrücklich verlangt, dass alle in Artikel 3 Absatz 5 genannten Schadensindikatoren sich verschlechtert haben müssen, damit eine bedeutende Schädigung für die Zwecke der Einleitung einer Untersuchung hinreichend begründet ist. Nach dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung muss der Antrag Informationen über die Entwicklung der Menge der angeblich gedumpten Einfuhren, die Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Preise der gleichartigen Ware auf dem Unionsmarkt und die sich daraus ergebenden Auswirkungen der Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union enthalten, wie sie sich aus den einschlägigen (nicht unbedingt allen) Faktoren ergeben. Der Antrag enthielt diese Informationen, die auf das Vorliegen einer Schädigung hindeuteten.

(29) Dementsprechend vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Antrag hinreichende Beweise für eine Schädigung enthielt, und wies die Vorbringen der ABIMCI und der PTIA zurück.

(30) Die ABIMCI und die PTIA beanstandeten auch die Verwendung des Jahres 2021 als Bezugspunkt (Basisjahr) mit der Begründung, dass sich die Wirtschaftszweige in diesem Jahr und 2022 von der COVID-19-Krise erholten und daher das Jahr 2021 für die Schadensanalyse nicht repräsentativ sei.

(31) Die Kommission stellte fest, dass der für die Bewertung der Schädigung gewählte Bezugszeitraum mit der gängigen Praxis der Kommission im Einklang steht, die bedeutende Schädigung über einen Zeitraum von drei Kalenderjahren zuzüglich des Untersuchungszeitraums zu überprüfen. Daher wies die Kommission die Vorbringen der ABIMCI und der PTIA zurück.

1.5. **Stichprobenverfahren**

(32) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

(33) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission wählte die Stichprobe auf der Grundlage der größten Produktions- und Verkaufsmengen aus, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden konnten und eine gute geografische Verteilung gewährleisteten. Die Stichprobe umfasste drei Unionshersteller. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entfielen mehr als 55 % der geschätzten Gesamtproduktions- und Verkaufsmengen der gleichartigen Ware in der Union. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Stichprobe ist repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union.

Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

(34) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen.

(35) Vierzehn unabhängige Einführer legten die geforderten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission auf der Grundlage der Menge der Einfuhren der untersuchten Ware aus Brasilien in die Union während des Untersuchungszeitraums eine Stichprobe aus zwei unabhängigen Einführern. Auf die Stichprobe entfielen rund 10 % der geschätzten Gesamtmenge der Einfuhren der untersuchten Ware aus Brasilien in die Union. Alle der Kommission bekannten betroffenen Einführer wurden im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Bildung der Stichprobe konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller

(36) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in Brasilien um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte die Kommission die Vertretung der Föderativen Republik Brasilien, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(37) 59 ausführende Hersteller im betroffenen Land übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union, die in der verfügbaren Zeit in angemessener Weise untersucht werden konnte, eine Stichprobe aus zwei Unternehmen, nämlich Nereu Rodrigues & Cia Ltda (im Folgenden „Nereu“) und Indústria de Compensados Sudati Ltda (im Folgenden „Sudati“).

(38) Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert.

(39) Ein nicht in die vorläufige Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller, Indústria de Compensados Guararapes Ltda. (im Folgenden „Guararapes“) beantragte die Einbeziehung in die Stichprobe. Guararapes brachte vor, dass die vorläufige Stichprobe nur in begrenztem Umfang repräsentativ sei, da sie nur 30 % der brasilianischen Ausfuhren von Weichholzsperrholz in die Union mit nur zwei Ausführern abdecke. Das Unternehmen brachte ferner vor, dass eine Diskrepanz in der Repräsentativität bestehe, da auf den Wirtschaftszweig der Union 50 % der Unionsproduktion entfielen.

(40) Indessen benannte der in die Stichprobe einbezogene Ausführer Sudati verbundene Unternehmen, die ebenfalls die betroffene Ware herstellten und ausführten, nämlich Guararapes und Conply Indústria de Compensados Ltda. Diese ausführenden Unternehmen wurden später in die endgültige Stichprobe einbezogen.

(41) Die endgültige Stichprobe der ausführenden Hersteller bestand daher aus einer Gruppe von familiär verbundenen Unternehmen (Sudati, Guararapes und Conply, im Folgenden „SCG Group“) und einem unabhängigen ausführenden Hersteller (Nereu).

(42) In Erwiderung der Stellungnahme von Guararapes stellt die Kommission fest, dass die Repräsentativität des Wirtschaftszweigs der Union für die Unionsproduktion im Hinblick auf die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller unerheblich ist.

1.6. **Individuelle Ermittlung**

(43) Guararapes stellte einen Antrag auf individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung mit der Begründung, dass die familiären Bindungen zu Sudati und Conply seine rechtliche und operative Unabhängigkeit nicht beeinträchtigten. Das Unternehmen sei von den beiden brasilianischen Ausführern in rechtlicher und operativer Hinsicht völlig unabhängig und sollte daher für die Zwecke dieser Untersuchung als eigenständige wirtschaftliche Einheit behandelt werden.

(44) Die Kommission stellt fest, dass ausführende Hersteller nach Artikel 127 Buchstabe h der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([6]) als verbundene Unternehmen gelten, wenn sie zur selben Familie gehören. Der Antrag von Guararapes auf individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung wurde daher abgelehnt.

1.7. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(45) Die Kommission sandte Fragebogen an die ausführenden Hersteller in Brasilien, die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die Einführer und die Verwender. Dieselben Fragebogen wurden am Tag der Untersuchungseinleitung auch online ([7]) bereitgestellt.

(46) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung des Dumpings, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

— UPM Plywood Oy, Lahti, Finnland (im Folgenden „UPM“)

— Paged Plywood S.A., Morąg, Polen (im Folgenden „Paged“)

— SAS Thebault Plyland, Solférino, Frankreich (im Folgenden „Thebault“)

Einführer

— Altripan NV, Antwerpen, Belgien (im Folgenden „Altripan“)

Ausführende Hersteller in Brasilien

— Indústria de Compensados Sudati Ltda., Palmas, Paraná, Brasilien

— Conply Indústria de Compensados Ltda., Palmas, Paraná, Brasilien

— Indústria de Compensados Guararapes Ltda., Palmas, Paraná, Brasilien

— Nereu Rodrigues & Cia Ltda, Correia Pinto, Santa Catarina, Brasilien und seine verbundene Vertriebsgesellschaft

1.8. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(47) Die Untersuchung bezüglich Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

2. **UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

2.1. **Untersuchte Ware**

(48) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz, auch überzogen oder auf der Oberfläche beschichtet (im Folgenden „Weichholzsperrholz“), das derzeit in den KN-Code 4412 39 00 (im Folgenden „untersuchte Ware“) eingereiht wird.

(49) Weichholzsperrholz wird in einer Vielzahl von Anwendungen verwendet, z. B. beim Bau, in Möbeln, für Wandplatten und Fußbodenunterlagen (z. B. für Parkett) sowie in der Verpackungsindustrie und der Bedachungsbranche.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

([7]) https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2779.

2.2. **Betroffene Ware**

(50) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Weichholzsperrholz mit Ursprung in Brasilien, das derzeit in den KN-Code 4412 39 00 eingereiht wird (im Folgenden „betroffene Ware“).

2.3. **Gleichartige Ware**

(51) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:

— die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,

— die im betroffenen Land hergestellte untersuchte und auf dem Inlandsmarkt verkaufte Ware und

— die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.

(52) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

2.4. **Vorbringen zur Warendefinition**

(53) Die PTIA äußerte Bedenken hinsichtlich der Vergleichbarkeit und der Klassifizierung der betroffenen Waren. Es bestünde ein entscheidender Unterschied zwischen Weichholzsperrholz für das Bauwesen und Weichholzsperrholz für andere Verwendungen, dem die derzeitige Warendefinition nicht angemessen gerecht werde. Die PTIA behauptete, dass sich dieser Unterschied erheblich auf die Preisgestaltung und die Marktanwendung auswirke und somit Folgen für die Dumping- und Schadensanalyse habe.

(54) Die PTIA betonte, dass ein Parameter „Bauwesen/anderes“ in die PCN-Struktur aufgenommen werden müsse, um einen fairen Vergleich und die genaue Bestimmung der Dumpingspannen sicherzustellen. Die Untersuchung sollte diesem Unterschied Rechnung tragen, um die ungerechtfertigte Einbeziehung von Waren zu verhindern, die für das angebliche Dumping oder die angebliche Schädigung nicht von Bedeutung sind.

(55) Darüber hinaus vertrat die PTIA die Auffassung, dass Fichtensperrholz und Kiefersperrholz nicht als gleichartige Waren angesehen werden sollten, da es sich um unterschiedliche Holzarten handle und sie unterschiedliche Anwendungen und Märkte aufwiesen. Dieser Unterschied sei hinreichend erheblich, um eine Neubewertung der Warendefinition zu rechtfertigen und möglicherweise bestimmte Waren auszuklammern, die nicht in direktem Wettbewerb mit in der EU erzeugtem Weichholzsperrholz stehen.

(56) Die ABIMCI hob die erheblichen Unterschiede in Bezug auf Vergleichbarkeit, Austauschbarkeit und Substituierbarkeit zwischen verschiedenen Sperrholzarten hervor, wie etwa zwischen Kiefersperrholz und Fichtensperrholz sowie zwischen beschichteten und unbeschichteten Warensorten. Die ABIMCI brachte vor, dass diese Waren unterschiedliche Marktsegmente bedienten und einzigartige technische und materielle Eigenschaften aufwiesen, was zu differenzierten Verbraucherpräferenzen führe. Sie betonte die Wichtigkeit einer segmentspezifischen Analyse, bei der Faktoren wie der Unterschied zwischen Weichholzsperrholz für das Bauwesen und Weichholzsperrholz für andere Anwendungen sowie zwischen Premiumsegment und unteren Segmenten berücksichtigt würden. Die ABIMCI argumentierte, dass eine segmentierte Schadensanalyse durchgeführt werden müsse.

(57) In seiner Erwiderung verwies der Antragsteller auf die im Antrag vorgelegten Beweise, aus denen hervorgehe, dass sowohl Fichten- als auch Kiefernarten zur breiteren Familie der Nadelholzarten gehören. Im Vergleich zu anderen Holzarten, insbesondere Laubholz und anderen Hartholzarten, hätten Fichten und Kiefern eine hellere oder blasse Farbe, seien leichter zu schneiden und wiesen eine einfachere poröse Struktur und einen hohen Harzgehalt auf. Darüber hinaus bestünden keine relevanten Unterschiede zwischen Weichholzsperrholz aus Fichten und Kiefern in Bezug auf das Herstellungsverfahren, den Verkauf und die Vertriebskanäle in der Union, die alle identisch seien.

(58) Die Kommission stellte fest, dass es selbst innerhalb einer Holzart unterschiedliche Güten gibt, da es sich um ein Naturmaterial handelt. Dem trägt die Warenkennnummer Rechnung. Die Kommission stellte jedoch fest, dass sowohl Kiefern- als auch Fichtenarten häufig austauschbar verwendet werden. Die Tatsache, dass beide Arten einer breiteren Nadelholzfamilie angehören, die für ihre hellere Farbe, ihre relativ leichte Verarbeitbarkeit und eine einfachere poröse Struktur bekannt ist, bringt es mit sich, dass sich die materiellen Eigenschaften, die Herstellungsverfahren und Marktanwendungen ähneln. Bezeichnenderweise ist der Harzgehalt sowohl bei Fichten als auch bei Kiefern relativ hoch, was sich auf ihre Haltbarkeit und Verwendbarkeit bei ähnlichen Produktanwendungen auswirkt.

(59) Die Verbraucher unterscheiden in erster Linie zwischen Weichholzsperrholz und Hartholzsperrholz.

(60) Im Gegensatz jedoch zu der Behauptung, dass sich die Unionshersteller hauptsächlich auf die Herstellung von beschichtetem Weichholzsperrholz konzentrierten, während es sich bei den brasilianischen Einfuhren überwiegend um unbeschichtetes Weichholzsperrholz handle, ergab die umfassende Analyse der Kommission, dass die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller hauptsächlich Waren aus unbeschichtetem Weichholzsperrholz herstellen.

(61) Die Kommission stellte ferner fest, dass der Antrag die konkreten Beispiele eines industriellen Verwenders in der Union, der Weichholzsperrholz aus Fichten- und Kiefernarten für dieselben Endverwendungen bezieht, sowie von Unionsherstellern enthielt, die beide Weichholzarten beziehen, diese häufig mischen und bei der Herstellung ihrer Weichholzsperrholzplatten gleichzeitig Kiefern- und Fichtenfurniere verwenden.

(62) Aus all diesen vorgenannten Gründen stellte die Kommission fest, dass alle Weichholzsorten unabhängig davon, ob sie aus Kiefern- oder Fichtenarten bestehen, ob sie beschichtet oder unbeschichtet sind und ob sie für das Bauwesen oder andere Anwendungen verwendet werden, als gleichartige Waren angesehen werden, dieselben grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und auf demselben Markt konkurrieren. Im Rahmen dieser Untersuchung fallen sie alle unter dieselbe Warendefinition, wodurch eine kohärente und umfassende Analyse gewährleistet wird, die mit den bestehenden Rechtsrahmen und der bisherigen Praxis der Kommission im Einklang steht. Die Kommission wies daher das Vorbringen zu einer segmentierten Analyse zurück.

3. **DUMPING**

3.1. **Normalwert**

(63) Die Kommission prüfte zunächst nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung, ob die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der einzelnen in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller repräsentativ war.

(64) Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt pro ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprach. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die von den einzelnen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern getätigten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt nicht repräsentativ waren.

(65) Anschließend ermittelte die Kommission für die ausführenden Hersteller mit repräsentativen Inlandsverkäufen die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen identisch oder vergleichbar waren.

(66) Danach prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe eines jeden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers auf dessen Inlandsmarkt für jeden Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren.

(67) Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe dieses Warentyps an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der Ausfuhrverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps in die Union entspricht.

(68) Von den vier untersuchten Unternehmen waren bei einem überhaupt keine Inlandsverkäufe zu verzeichnen. Die anderen drei Unternehmen verfügten entweder über keine oder nur wenige repräsentative Warentypen.

(69) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um zu entscheiden, ob die Inlandsverkäufe nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung für die Berechnung des Normalwerts herangezogen werden können.

(70) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern

a) die Verkaufsmenge des Warentyps, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entspricht und

b) der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps mindestens den Herstellstückkosten entspricht.

(71) Wenn beide Kriterien erfüllt werden, ist der Normalwert der gewogene Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe dieses Warentyps im UZ.

(72) Hingegen handelt es sich beim Normalwert um den tatsächlichen Inlandspreis je Warentyp lediglich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im UZ, sofern

a) die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder

b) der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps unter den Herstellstückkosten liegt.

(73) Die Analyse der drei Ausführer mit Inlandsverkäufen ergab, dass keine Warentypen die Kriterien für Verkäufe im normalen Handelsverkehr erfüllten.

(74) Wurde ein Warentyp der gleichartigen Ware nicht oder nicht in ausreichendem Maße im normalen Handelsverkehr verkauft oder wurde ein Warentyp auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft, so wurde der Normalwert von der Kommission nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

(75) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum Folgendes hinzugerechnet wurde:

a) der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“), die den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im UZ entstanden sind, und

b) der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den die in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im UZ erzielt haben.

(76) Bei den Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurden die durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne der im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt getätigten Geschäfte mit diesen Warentypen hinzugerechnet.

(77) Für die nicht auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen wurden die gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne aller im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt getätigten Geschäfte hinzugerechnet.

(78) Bei dem in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ohne Inlandsverkäufe wurden die VVG-Kosten und der Gewinn nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Grundverordnung anhand des gewogenen Durchschnitts der Beträge ermittelt, die bei den drei anderen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern ermittelt wurden, die Gegenstand der Untersuchung in Bezug auf die Herstellung und den Verkauf der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt waren.

3.2. **Ausfuhrpreis**

(79) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhren in die Union entweder direkt mit unabhängigen Abnehmern oder über in Brasilien ansässige verbundene Handelsunternehmen ab.

(80) Der Ausfuhrpreis war nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Union.

3.3. **Vergleich**

(81) Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen.

(82) Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis, soweit angezeigt, berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

3.3.1. *Berichtigungen des Normalwerts*

(83) Die Kommission sah keine Gründe für eine Berichtigung des Normalwerts, und es wurden auch keine Berichtigungen von einem der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller beantragt, da der Normalwert anhand der Herstellkosten zuzüglich VVG-Kosten und Gewinn rechnerisch ermittelt wurde.

3.3.2. *Berichtigungen des Ausfuhrpreises*

(84) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Zölle, sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, Fracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten.

(85) Bei den folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten, Bankgebühren und Provisionen.

(86) In Bezug auf den ausführenden Hersteller Nereu, bei dem die Verkäufe über ein verbundenes Handelsunternehmen in Brasilien erfolgten, stellte die Kommission fest, dass der verbundene Händler ähnliche Funktionen wie ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter ausübte. Der Händler war parallel zur Verkaufsabteilung von Nereu tätig und erhielt einen Aufschlag für seine Funktion. Er handelte auch mit anderen Waren als der betroffenen Ware.

(87) Daher war eine Berichtigung auf der Grundlage der einschlägigen VVG-Kosten und eines Gewinns nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung für Verkäufe über den verbundenen brasilianischen Händler gerechtfertigt. Die VVG-Kosten des verbundenen Unternehmens und ein Gewinn in Höhe von 1 %, der von einem mitarbeitenden unabhängigen Einführer stammte, wurden abgezogen.

3.4. **Dumpingspannen**

(88) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

(89) Auf dieser Grundlage ergeben sich nach den in den Erwägungsgründen 224 bis 227 beschriebenen Änderungen folgende vorläufige gewogene durchschnittliche Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Indústria de Compensados Sudati Ltda Conply Indústria de Compensados Ltda Indústria de Compensados Guararapes Ltda	5,4 %
Nereu Rodrigues & Cia Ltda	0 %

(90) Bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung. Da der in den Stichprobenformularen angegebene durchschnittliche Ausfuhrpreis der anderen mitarbeitenden, nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller niedriger war als der Ausfuhrpreis des in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers ohne Dumpingspanne, wurde die Dumpingspanne für mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller auf der Grundlage der Spannen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt, wobei Dumpingspannen der ausführenden Hersteller in Höhe von 0 % und geringfügige Dumpingspannen sowie Dumpingspannen, die unter den in Artikel 18 der Grundverordnung bezeichneten Umständen ermittelt wurden, nicht berücksichtigt wurden.

(91) Auf dieser Grundlage beträgt die vorläufige Dumpingspanne der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller 5,4 %.

(92) Bei allen anderen ausführenden Herstellern in Brasilien ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller. Der Grad der Mitarbeit entspricht der Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im Untersuchungszeitraum, die auf der Grundlage von Eurostat ermittelt wurden.

(93) Die Mitarbeit ist in diesem Fall als hoch einzustufen, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller 100 % der Gesamteinfuhren im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die Dumpingspanne für nicht mitarbeitende ausführende Hersteller in Höhe der höchsten Dumpingspanne festzusetzen, die für ein mitarbeitendes, in die Stichprobe einbezogenes und individuell ermitteltes Unternehmen festgestellt wurde.

(94) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Indústria de Compensados Sudati Ltda Conply Indústria de Compensados Ltda Indústria de Compensados Guararapes Ltda	5,4 %
Nereu Rodrigues & Cia Ltda	0 %
Andere mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen	5,4 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Brasilien	5,4 %

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(95) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von 13 Herstellern in der Union hergestellt. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

(96) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum betrug etwa 675 726 m³. Die Kommission ermittelte die Zahl auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen über den Wirtschaftszweig der Union wie den vom Antragsteller und von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern vorgelegten Daten. Wie in Erwägungsgrund 33 dargelegt, entfielen auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller 55 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware.

4.2. Unionsverbrauch

(97) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt und der Einfuhren der betroffenen Ware aus allen Ländern. Als Informationsquelle dienten die Antwort des Antragstellers auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Daten und die offiziellen Daten von Eurostat.

(98) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1

Unionsverbrauch

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt (in m^3)	1 709 127	1 830 144	1 375 376	1 584 193
Index	*100*	*107*	*80*	*93*

Quelle: Antwort des Antragstellers auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Daten und Eurostat.

(99) Der Unionsverbrauch verzeichnete im Jahr 2022 einen anfänglichen Anstieg um 7 %, gefolgt von einem erheblichen Rückgang im Jahr 2023 um 20 %. Während des Untersuchungszeitraums erholte sich der Verbrauch zwar von seinem Tiefstand im Jahr 2023, erreichte jedoch nicht wieder das Niveau von 2021.

4.3. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

4.3.1. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land*

(100) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren auf der Grundlage von Eurostat-Daten. Der Marktanteil der Einfuhren wurde auf der Grundlage der Einfuhrmenge und des gesamten Unionsverbrauchs ermittelt.

(101) Die Kommission stellte fest, dass die Daten in den gemeldeten Statistiken auf der Ebene der zusätzlichen Einheit verzerrt waren (in diesem Fall m^3). Zu Vergleichszwecken beschloss die Kommission daher, das gemeldete Gewicht (in Tonnen), ein zuverlässigerer und stabilerer Datensatz, in m^3 umzurechnen. Die Umrechnung beruhte auf der Dichte der Platten, die auf der Grundlage des Gewichts geteilt durch die zusätzliche Einheit berechnet wurde. Für Brasilien wurde das angegebene Gewicht in Tonnen anhand der von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern angegebenen durchschnittlichen Dichte in m^3 umgerechnet; bei den anderen Ländern wurde die durchschnittliche branchenübliche Dichte zugrunde gelegt.

(102) Wie in Erwägungsgrund 89 dargelegt, hat die Untersuchung nur im Fall von einem in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ein erhebliches Dumping ergeben. Daher unterschied die Kommission bei ihrer Analyse zwischen gedumpten und nicht gedumpten Einfuhren aus Brasilien. Im Folgenden wird auf die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union eingegangen, während die Auswirkungen der nicht gedumpten Einfuhren unter dem Aspekt der Schadensursache in den Erwägungsgründen 156 und 158 untersucht werden. Die nicht gedumpten Einfuhren werden in der Tabelle 11 weiter unten aufgeführt und analysiert.

(103) Die Menge der nicht gedumpten Einfuhren von Nereu belief sich im Untersuchungszeitraum auf [5-10 %] der Gesamteinfuhren aus Brasilien. Um zu ermitteln, ob die Feststellungen zu diesem Unternehmen auf alle nicht in die Stichprobe einbezogenen Einfuhren ausgeweitet werden konnten, verglich die Kommission die Preise von Nereu mit den Preisen der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller. Den Angaben in den Stichprobenformularen und in der Antwort auf den Fragebogen zufolge war der durchschnittliche Ausfuhrpreis von Nereu [5-10 %] höher als der durchschnittliche Ausfuhrpreis der nicht in die Stichprobe einbezogenen brasilianischen Ausführer, die ausgefüllte Stichprobenformulare übermittelt hatten. Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Feststellungen, wonach im Fall von Nereu kein Dumping vorlag, nicht auf die nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller übertragen werden konnten.

(104) Die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2

Menge und Marktanteil der gedumpten Einfuhren

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Menge der Einfuhren aus Brasilien (in m^3)	[500 000 bis 600 000]	[650 000 bis 800 000]	[550 000 bis 700 000]	[650 000 bis 800 000]
Index	*100*	*132*	*118*	*130*
Marktanteil (in %)	[30-35]	[35-40]	[45-50]	[45-50]

Quelle: Eurostat.

(105) Die Daten zeigen im Zeitraum von 2021 bis zum Untersuchungszeitraum einen deutlichen Aufwärtstrend sowohl bei der Menge der gedumpten Einfuhren aus Brasilien als auch bei ihrem entsprechenden Marktanteil. Im Jahr 2021 beliefen sich die gedumpten Einfuhren aus Brasilien auf [500 000 bis 600 000] m^3 mit einem Marktanteil von [30-35] %. Bis 2022 stieg die Menge der gedumpten Einfuhren auf [650 000 bis 800 000] m^3 und verzeichnete einen beeindruckenden Anstieg um 32 % gegenüber dem Vorjahr, der sich in einem höheren Marktanteil von [35-40] % niederschlug. Obwohl die Menge der gedumpten Einfuhren aus Brasilien im Jahr 2023 — also in einem Jahr, in dem der Unionsverbrauch erheblich zurückging — um 14 % abnahm, stieg der Marktanteil Brasiliens weiter erheblich an und zwar auf [45-50] %. Im Untersuchungszeitraum erreichten die gedumpten Einfuhren mit einem Anstieg von 30 % seit 2021 ihren Höchststand, während der Marktanteil leicht zurückging, und zwar um zwei Prozentpunkte.

4.4. Preise der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

(106) Die Preise der gedumpten Einfuhren wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt. Die Preisunterbietung bei den Einfuhren wurde anhand der Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller und der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller ermittelt.

(107) Der gewogene Durchschnittspreis der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrpreise (in EUR/m^3)

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Brasilien	339	443	311	302
Index	*100*	*131*	*92*	*89*

Quelle: Eurostat.

(108) Die Daten zu den gedumpten Preisen der Einfuhren aus Brasilien zeigen eine schwankende Entwicklung im Zeitraum von 2021 bis zum Untersuchungszeitraum. Im Jahr 2022 kam es zu einem erheblichen Anstieg der Preise bis auf 443 EUR/m^3, also um 31 %. Darauf folgte jedoch im Jahr 2023 ein erheblicher Rückgang der Preise auf 311 EUR/m^3, d. h. um 39 % gegenüber dem Vorjahr. Diesem Abwärtstrend folgend sanken die Preise im Untersuchungszeitraum weiter auf 302 EUR/m^3, was einem Rückgang um insgesamt 11 % gegenüber dem Niveau von 2021 entspricht.

(109) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie folgende Faktoren miteinander verglich:

1. die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und

2. die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen brasilianischen Herstellern bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, ermittelt auf der Grundlage des CIF-Preises und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.

(110) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes. Demnach betrug die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne bei den Einfuhren aus dem betroffenen Land auf dem Unionsmarkt 31,8 %.

4.5. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.5.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(111) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.

(112) Wie in Erwägungsgrund 33 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.

(113) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die makroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der überprüften Daten in der vom Antragsteller übermittelten Fragebogenantwort zu den makroökonomischen Daten. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller auf den Fragebogen. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.

(114) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.

(115) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.5.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(116) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 4

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Produktionsmenge (in m^3)	888 286	851 718	607 714	675 726
Index	*100*	*96*	*68*	*76*

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Produktionskapazität (in m³)	1 106 000	1 110 000	1 113 000	1 113 000
Index	*100*	*100*	*101*	*101*
Kapazitätsauslastung (in %)	80	77	55	61
Index	*100*	*96*	*68*	*76*

Quelle: Überprüfte Antwort des Antragstellers auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Daten.

(117) Die Produktionsmengen der Unionshersteller wiesen im Bezugszeitraum einen rückläufigen Trend mit geringfügigen Schwankungen auf. Im Jahr 2021 betrug die Produktionsmenge 888 286 m³. Im Jahr 2022 ging die Produktion um 4 % auf 851 718 m³ zurück. Der Rückgang setzte sich bis zum Jahr 2023 fort, in dem die Produktion im Vergleich zum Vorjahr um 28 % auf 607 714 m³ zurückging. Im Untersuchungszeitraum kam es mit einem Anstieg der Produktion auf 675 726 m³ zu einer leichten Erholung. Im gesamten Bezugszeitraum belief sich der Rückgang auf 24 %.

(118) Die Produktionskapazität blieb im Bezugszeitraum mit einem Gesamtanstieg um 1 % stabil.

(119) Die Kapazitätsauslastung folgte der Entwicklung der Produktionsmengen. Im Jahr 2022 ging die Kapazitätsauslastung geringfügig um 4 % gegenüber 2021 zurück. Der stärkste Rückgang war im Jahr 2023 zu verzeichnen, in dem die Auslastung um 28 % gegenüber dem Vorjahr zurückging. Im Untersuchungszeitraum kam es zu einer moderaten Erholung der Auslastung um 8 %. Insgesamt ging die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum um 24 % zurück.

4.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(120) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Gesamtverkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in m³)	756 724	648 176	503 231	572 942
Index	*100*	*86*	*67*	*76*
Marktanteil (in %)	44	35	37	36

Quelle: Überprüfte Antwort des Antragstellers auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Daten.

(121) Die Entwicklung der Gesamtverkaufsmenge auf dem Unionsmarkt zeigt in der Zeit von 2021 bis zum Untersuchungszeitraum einen allgemeinen Rückgang mit einigen Schwankungen. Im Jahr 2021 belief sich die Verkaufsmenge auf 756 724 m³. Bis 2022 sanken die Verkäufe auf 648 176 m³; dieser Abwärtstrend setzte sich bis zum Jahr 2023 fort, in dem sie weiter auf 503 231 m³ zurückgingen, was einem Rückgang um 19 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Untersuchungszeitraum kam es jedoch zu einem leichten Wiederanstieg der Verkäufe um 9 % auf 572 942 m³.

(122) Der Marktanteil der Unionshersteller belief sich 2021 auf 44 %. Dieser Anteil sank 2022 auf 35 %, was einen deutlichen Rückgang ihrer Marktpräsenz erkennen lässt. Obwohl der Gesamtmarkt aufgrund der Entwicklung der Bautätigkeit schrumpfte, war 2023 mit einem Anstieg auf 37 % eine leichte Erholung des Marktanteils zu beobachten. Nichtsdestotrotz war im Untersuchungszeitraum erneut ein leichter Rückgang auf 36 % des Marktanteils zu verzeichnen.

4.5.2.3. Wachstum

(123) Vor dem Hintergrund eines rückläufigen Verbrauchs verlor der Wirtschaftszweig der Union nicht nur Verkaufsmengen in der Union, sondern auch Marktanteile, während die brasilianischen Einfuhren gemessen an absoluten Verkaufsmengen und Marktanteilen in der Union zunahmen. Somit war im Bezugszeitraum keinerlei Wachstum des Wirtschaftszweigs der Union zu verzeichnen.

4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(124) Die Beschäftigung und die Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Beschäftigung und Produktivität

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Zahl der Beschäftigten	1 866	1 807	1 570	1 582
Index	*100*	*97*	*84*	*85*
Produktivität (in m^3/VZÄ)	476	471	387	427
Index	*100*	*99*	*81*	*90*

Quelle: Überprüfte Antwort des Antragstellers auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Daten.

(125) Zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum gab es bei den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern einen deutlichen Abwärtstrend bei der Beschäftigung. Die Zahl der Beschäftigten ging von 1 866 im Jahr 2021 auf 1 582 im Untersuchungszeitraum zurück, also um fast 15 %. Dieser Trend deutet eindeutig darauf hin, dass die Branche mit Herausforderungen konfrontiert war, die einen Personalabbau erforderlich machten.

(126) Einhergehend mit dem Beschäftigungsrückgang schwankte im Zeitraum von 2021 bis zum Untersuchungszeitraum auch die Produktivität, gemessen in m^3 pro Vollzeitäquivalent. Im Jahr 2022 blieb die Produktivität mit einem geringfügigen Rückgang um 1 % relativ stabil. Ein deutlicherer Rückgang der Produktivität um 18 % war allerdings bis 2023 zu verzeichnen. Dieser Trend verbesserte sich etwas im Untersuchungszeitraum, in dem die Produktivität um 9 % zunahm. Insgesamt sank die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 10 %.

4.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(127) Alle Dumpingspannen lagen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht unerheblich.

(128) Dies ist die erste Antidumpinguntersuchung zu der betroffenen Ware. Daher lagen keine Daten für eine Bewertung der Auswirkungen eines möglichen früheren Dumpings vor.

4.5.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.5.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(129) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die den unabhängigen Abnehmern in der Union von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern in Rechnung gestellt wurden, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Verkaufspreise in der Union

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittlicher Stückverkaufspreis auf dem Gesamtmarkt der Union (in EUR/m³)	449	622	575	508
Index	*100*	*139*	*128*	*113*
Herstellstückkosten (in EUR/m³)	419	511	571	556
Index	*100*	*122*	*136*	*133*

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(130) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die den unabhängigen Abnehmern in der Union von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern in Rechnung gestellt wurden, unterlagen im Bezugszeitraum beträchtlichen Schwankungen. Im Jahr 2021 betrug der durchschnittliche Verkaufspreis 449 EUR/m³. Im Jahr 2022 war ein erheblicher Anstieg der Preise um 39 % auf 622 EUR/m³ zu verzeichnen. Im Jahr 2023 ging der durchschnittliche Verkaufspreis jedoch gegenüber dem Vorjahr um 11 % auf 575 EUR/m³ zurück. Im Untersuchungszeitraum sanken die Preise weiter auf 508 EUR/m³.

(131) Auch bei den Herstellstückkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller waren im Zeitraum Veränderungen zu verzeichnen, die sich eng an die Entwicklung der Verkaufspreise anlehnten. Im Jahr 2021 beliefen sich die Stückkosten auf 419 EUR/m³. Im Jahr 2022 stiegen die Stückkosten um 22 % auf 511 EUR/m³. Trotz steigender Kosten war der Wirtschaftszweig der Union im Allgemeinen in der Lage, diese Kosten durch Erhöhung seiner Verkaufspreise auszugleichen. Im Jahr 2023 stiegen die Stückkosten weiter auf 571 EUR/m³, was einem Anstieg um 14 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Untersuchungszeitraum sanken die Kosten leicht, nämlich auf 556 EUR/m³. Im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum war der Wirtschaftszweig der Union nicht mehr in der Lage, die steigenden Kosten durch Erhöhung seiner Verkaufspreise zu decken, was auf Preisdruck hindeutet. Der Gesamtanstieg im Bezugszeitraum betrug 33 %.

4.5.3.2. Arbeitskosten

(132) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigen (in EUR)	41 757	44 521	45 724	49 079
Index	*100*	*107*	*110*	*118*

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(133) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wiesen im Bezugszeitraum einen stetigen Aufwärtstrend auf. Im Jahr 2021 beliefen sich die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten auf 41 757 EUR. Bis 2022 stiegen diese Kosten auf 44 521 EUR, also um 7 % gegenüber dem Vorjahr. Der Aufwärtstrend setzte sich 2023 mit einem Kostenanstieg auf 45 724 EUR fort. Im Untersuchungszeitraum stiegen die Arbeitskosten weiter auf 49 079 EUR an, was einem Gesamtanstieg von 18 % seit 2021 entspricht.

4.5.3.3. Lagerbestände

(134) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Lagerbestände

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Schlussbestand (in m^3)	45 684	84 878	68 699	62 180
Index	*100*	*186*	*150*	*136*
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion (in %)	10	18	21	16

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(135) Die Entwicklung der Schlussbestände zeigt einen deutlichen Anstieg, gefolgt von einem allmählichen Rückgang im Bezugszeitraum. Im Jahr 2021 betrug der Schlussbestand 45 684 m^3. Bis 2022 war der Bestand drastisch auf 84 878 m^3, also um 86 %, gestiegen. Im Jahr 2023 gingen die Lagerbestände auf 68 699 m^3 zurück, was eine allmähliche Verringerung gegenüber dem Vorjahr darstellt, aber immer noch deutlich über dem Niveau von 2021 liegt. Im Untersuchungszeitraum gingen die Lagerbestände weiter zurück, da der Wirtschaftszweig der Union seine Verkäufe im Untersuchungszeitraum auf 62 180 m^3 erhöhen konnte; dies entspricht einem Anstieg um insgesamt 36 % im Bezugszeitraum.

4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(136) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	15	25	9	2
Cashflow (in EUR)	46 114 328	56 315 204	35 911 903	19 351 190
Index	*100*	*122*	*78*	*42*

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Investitionen (in EUR)	5 432 018	3 301 570	9 092 561	4 787 861
Index	*100*	*61*	*167*	*88*
Kapitalrendite (in %)	54	111	37	13
Index	*100*	*205*	*68*	*24*

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(137) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die Rentabilität der Verkäufe der Unionshersteller an unabhängige Abnehmer in der Union schwankte im Bezugszeitraum. Ausgehend von 15 % des Umsatzes im Jahr 2021 stieg die Rentabilität im Jahr 2022 drastisch auf 25 % an, was eine robuste Leistung in diesem Jahr erkennen lässt. Dieses hohe Niveau konnte jedoch nicht gehalten werden, da die Rentabilität im Jahr 2023 drastisch auf 9 % sank und im Untersuchungszeitraum weiter auf lediglich 2 % zurückging, was darauf hindeutet, dass es schwierig war, die Gewinnspannen aufrechtzuerhalten.

(138) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Cashflows zeigt — nach einem anfänglichen Anstieg im Jahr 2022 — einen Rückgang im Bezugszeitraum. Im Jahr 2021 belief sich der Cashflow auf 46 114 328 EUR. Dieser Wert verbesserte sich 2022 auf 56 315 204 EUR, was einem Anstieg um 22 % entspricht. Im Jahr 2023 ging der Cashflow drastisch zurück, und zwar um 44 % auf 35 911 903 EUR. Der Abwärtstrend setzte sich im Untersuchungszeitraum fort, in dem der Cashflow auf 19 351 190 EUR zurückging. Der Gesamtrückgang des Cashflows im Bezugszeitraum betrug 58 %, was eine Verschlechterung der finanziellen Liquidität erkennen lässt.

(139) Das Investitionsniveau unterlag während des gesamten Zeitraums erheblichen Schwankungen. Im Jahr 2021 beliefen sich die Investitionen auf 5 432 018 EUR. Im Jahr 2022 sanken sie deutlich auf 3 301 570 EUR, also um 39 %. Im Gegensatz dazu stiegen die Investitionen im Jahr 2023 erheblich auf 9 092 561 EUR, d. h. um 106 % gegenüber dem Vorjahr. Im Untersuchungszeitraum gingen die Investitionen jedoch auf 4 787 861 EUR zurück, was einem Rückgang um insgesamt 12 % im Bezugszeitraum entspricht und einen vorsichtigeren Investitionsansatz widerspiegelt.

(140) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Sie zeigte nach einem anfänglichen Anstieg einem rückläufigen Trend. Ausgehend von 54 % im Jahr 2021 stieg sie 2022 auf 111 %, was auf eine außergewöhnliche Effizienz bei der Erzielung von Erträgen in diesem Jahr hindeutet. Im Jahr 2023 sank die Kapitalrendite jedoch erheblich auf 37 %. Im Untersuchungszeitraum sank die Rendite weiter auf 13 %, wobei der Index bei 24 lag, was auf sinkende Renditen aus den getätigten Investitionen hindeutet und die Herausforderungen widerspiegelt, mit denen die Unionshersteller in diesem Zeitraum konfrontiert waren.

(141) Angesichts des erheblichen Rückgangs der Rentabilität, des Nettocashflows und der Kapitalrendite wurden die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller stark beeinträchtigt.

4.6. **Schlussfolgerung zur Schädigung**

(142) Alle wichtigen Schadensindikatoren wiesen für den Bezugszeitraum eine negative Entwicklung auf. Die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union ging um 24 % zurück, und seine Verkaufsmenge sank ebenfalls um 24 %. Der Wirtschaftszweig der Union verlor auch Marktanteile, die von 44 % im Jahr 2021 auf 36 % im Untersuchungszeitraum zurückgingen. Demgegenüber nahm die Menge der gedumpten Einfuhren aus Brasilien in die Union im selben Zeitraum um 30 % zu; ihr Marktanteil stieg von [30-35 %] im Jahr 2021 auf [45-50 %] im Untersuchungszeitraum. Dies wurde trotz des Rückgangs des Unionsverbrauchs um 7 % im Bezugszeitraum erreicht.

(143) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union ging im Bezugszeitraum erheblich zurück, nämlich von rund 15 % im Jahr 2021 auf 2 % im UZ, was eine nicht tragfähige Entwicklung erkennen lässt, die auf Preisdruck hindeutet. Ein ähnlicher rückläufiger Trend war bei der Produktivität des Wirtschaftszweigs der Union (Rückgang um 10 %), der Beschäftigung (Rückgang um 15 %), den Investitionen (Rückgang um 12 %), der Kapitalrendite und dem Cashflow zu beobachten, die alle im Bezugszeitraum zurückgingen.

(144) Der Wirtschaftszweig der Union war nicht in der Lage, die verlorenen Verkaufsmengen auf dem Unionsmarkt durch höhere Ausfuhren auszugleichen, da die Ausfuhren nur etwa 15 % der Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs ausmachten und allmählich zurückgingen (vgl. Abschnitt 5.4).

(145) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. **SCHADENSURSACHE**

(146) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten. Zudem prüfte die Kommission nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wird. Diese Faktoren sind die nicht gedumpten Einfuhren aus Brasilien, die Einfuhren aus anderen Ländern als Brasilien, die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union, der Rückgang des Verbrauchs und der Kostenanstieg.

(147) Die PTIA und die ABIMCI brachten vor, dass bei der Analyse im Antrag kein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus Brasilien und der angeblichen Schädigung hergestellt worden sei.

(148) Insbesondere brachte die ABIMCI vor, dass die Einfuhren aus Brasilien in absoluten Mengen nicht gestiegen seien. Sie betonte, dass die Behauptung des Antragstellers hinsichtlich relativer Zunahmen auf der falschen Annahme basiere, dass der Verbrauch in seinem Untersuchungszeitraum zurückgegangen sei, und daher nicht glaubwürdig sei. Darüber hinaus brachte die ABIMCI vor, dass die Unionshersteller aufgrund der Tatsache, dass die aus Brasilien eingeführten Waren aus Weichholzsperrholz nicht in denselben Marktsegmenten mit den Unionswaren aus Weichholzsperrholz konkurrierten, durch die brasilianischen Einfuhren nicht geschädigt worden sein könnten. Die ABIMCI vertrat ferner die Auffassung, dass der Rückgang der Mengen und Preise der Einfuhren aus Brasilien lediglich als Rückkehr zum Niveau vor der Pandemie zu interpretieren sei. Der Wirtschaftszweig der Union habe vor 2022 nie geltend gemacht, geschädigt zu werden, und nach der Pandemie seien die Preise der Einfuhren aus Brasilien höher gewesen als vor der Pandemie. Schließlich führte die ABIMCI mehrere andere potenzielle ursächliche Faktoren für eine etwaige Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union an. Dazu gehören steigende Kosten aufgrund gestiegener Zinsen, Frachtkosten und Wechselkurse sowie die Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine, die Kosten für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Konkurrenz durch andere Holzerzeugnisse.

(149) Die PTIA brachte vor, dass die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern deutlich stärker gestiegen sei als die Menge der Einfuhren aus Brasilien. Diese Einfuhren aus Drittländern sollten bei der Analyse der Schadensursache berücksichtigt werden, da sie ebenfalls Druck auf die Marktpreise ausübten und die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union beeinträchtigten. Die PTIA machte ferner geltend, dass durch die Zugrundelegung atypischer Zeiträume, wie etwa des Zeitraums der Erholung nach der Pandemie im Jahr 2021, bei der Schadensermittlung der Anschein einer Schädigung unrichtigerweise verstärkt werde.

(150) Auf diese Vorbringen wird im Folgenden eingegangen.

5.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(151) Die Kommission prüfte, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union bestand. Im Bezugszeitraum stiegen die Einfuhren der gedumpten Ware aus Brasilien um 30 %, obgleich der Unionsverbrauch um 7 % zurückging. Diese Feststellung widerlegt die Behauptung der ABIMCI, die brasilianischen Einfuhren seien in absoluten Mengen nicht gestiegen.

(152) Darüber hinaus konnten die brasilianischen Einfuhren aufgrund des Rückgangs ihrer Preise um 11 % in Verbindung mit einem Anstieg der Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union um 33 % im selben Zeitraum einen zusätzlichen Marktanteil von 13 % erlangen. Diese Verschiebung ging zulasten des Wirtschaftszweigs der Union, der einen deutlichen Rückgang der Verkaufsmenge um 24 % und eine Verringerung seines Marktanteils um 8 Prozentpunkte verzeichnete. In der Folge sank die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union, der im Untersuchungszeitraum einen Gewinn von nur 2 % erwirtschaftete, auf ein nicht tragfähiges Niveau.

(153) Die Tatsache, dass zwischen dem Durchschnittspreis der aus Brasilien eingeführten gedumpten Ware und dem Durchschnittspreis der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union ein so großer Unterschied bestand (302 EUR/m³ gegenüber 508 EUR/m³), hinderte den Wirtschaftszweig der Union daran, seine Preise zu erhöhen, um den gestiegenen Herstellkosten Rechnung zu tragen und somit seine Rentabilität aufrechtzuerhalten.

(154) Daher wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpten Einfuhren von Weichholzsperrholz aus Brasilien dem Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung hinsichtlich der Preise und der Mengen verursachten.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

(155) Die Kommission prüfte, ob andere Schadensfaktoren als die gedumpten Einfuhren aus Brasilien Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union hatten.

5.2.1. *Nicht gedumpte Einfuhren aus Brasilien*

(156) Die Menge der nicht gedumpten Einfuhren aus Brasilien entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Nicht gedumpte Einfuhren aus Brasilien

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Menge (in m³)	[12 000 bis 16 000]	[20 000 bis 24 000]	[20 000 bis 24 000]	[45 000-55 000]
Index	*100*	*154*	*157*	*371*
Marktanteil (in %)	[0-2]	[0-2]	[0-2]	[1-3]
Durchschnittspreis (in EUR/m³)	[250-300]	[250-300]	[230-280]	[280-320]
Index	*100*	*100*	*85*	*101*

Quelle: Überprüfte Fragebogenantwort des ausführenden Herstellers.

(157) Grundlage für die Menge und die Preise der nicht gedumpten Einfuhren aus Brasilien war die überprüfte Fragebogenantwort des in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers, bei dem kein Dumping festgestellt wurde.

(158) Die Menge der nicht gedumpten Einfuhren aus Brasilien nahm im Bezugszeitraum stetig zu und erreichte im Untersuchungszeitraum [45 000-55 000] m³. Der Marktanteil der nicht gedumpten Einfuhren aus Brasilien stieg von [0-2] % im Jahr 2021 auf [1-3] % im Untersuchungszeitraum. Die Einfuhrmengen und der Marktanteil der nicht gedumpten Einfuhren blieben jedoch im gesamten Bezugszeitraum deutlich unter der Menge der gedumpten Einfuhren aus Brasilien. Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Brasilien und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächten.

5.2.2. *Einfuhren aus Drittländern*

(159) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus Drittländern

Land		2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Chile	Menge (in m^3)	130 303	180 686	119 707	147 997
	Index	*100*	*139*	*92*	*114*
	Marktanteil (in %)	8	10	9	9
	Durchschnittspreis (in EUR/m^3)	493	665	580	509
	Index	*100*	*135*	*118*	*103*
China	Menge (in m^3)	43 191	67 247	37 517	49 692
	Index	*100*	*156*	*87*	*115*
	Marktanteil (in %)	3	4	3	3
	Durchschnittspreis (in EUR/m^3)	443	569	422	413
	Index	*100*	*128*	*95*	*93*
Drittländer insgesamt, außer Brasilien	Menge (in m^3)	216 879	190 486	48 479	46 181
	Index	*100*	*88*	*22*	*21*
	Marktanteil (in %)	13	10	4	3
	Durchschnittspreis (in EUR/m^3)	458	524	621	538
	Index	*100*	*114*	*135*	*117*

Quelle: Eurostat.

(160) Die Einfuhren aus anderen Drittländern stammten hauptsächlich aus zwei Ländern, nämlich Chile und China. Diese beiden Länder hatten im Untersuchungszeitraum zusammen einen Marktanteil von 12 %, während die Einfuhren aller übrigen Drittländer im selben Zeitraum 3 % ausmachten.

(161) Im Bezugszeitraum schwankten die Mengen der Einfuhren aus Chile in die Union. Im Jahr 2022 stiegen die Einfuhren im Vergleich zu 2021 um 39 %, und der Marktanteil Chiles stieg von 8 % im Jahr 2021 auf 10 % an. Doch im Jahr 2023 gingen die Einfuhren um 47 % und der Marktanteil auf 9 % zurück. Im Untersuchungszeitraum stiegen die Einfuhren wieder an, während der Marktanteil unverändert blieb. Insgesamt stiegen im Bezugszeitraum die Gesamtmenge der Einfuhren aus Chile um 14 % und der Marktanteil um 1 %. Der Durchschnittspreis der Einfuhren stieg um 3 % von 493 EUR/m³ im Jahr 2021 auf 509 EUR/m³ im Untersuchungszeitraum.

(162) Die Einfuhren aus China folgten einem ähnlichen Trend. Die Einfuhrmengen stiegen 2022 gegenüber dem Vorjahr um 56 %. Im Jahr 2023 ging die Menge deutlich unter das Niveau von 2021 zurück, während sie im Untersuchungszeitraum erneut über das Niveau von 2021 anstieg. Insgesamt stiegen die Einfuhrmengen aus China im Bezugszeitraum um 15 %. Chinas Marktanteil lag im Jahr 2021 zunächst bei 3 %, stieg 2022 auf 4 % und blieb dann sowohl im Jahr 2023 als auch im Untersuchungszeitraum bei 3 %. Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China sank im Laufe der Zeit von 443 EUR/m³ im Jahr 2021 auf 413 EUR/m³ im Untersuchungszeitraum.

(163) Die Gesamtmenge der Einfuhren aus allen anderen Drittländern, ausgenommen Brasilien, ging im Bezugszeitraum erheblich zurück, nämlich um 79 %. Auch der Marktanteil ging im selben Zeitraum deutlich von 13 % auf 3 % zurück. Der Durchschnittspreis stieg im Bezugszeitraum um 17 %.

(164) Obwohl die Einfuhrmengen aus Chile und China sowie deren Marktanteile im Bezugszeitraum stiegen, deutet die Tatsache, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern erheblich zurückgingen, darauf hin, dass die kumulativen Einfuhren aus allen anderen Drittländern (ohne Brasilien) tatsächlich zurückgingen. Dieser Trend steht in krassem Gegensatz zu den brasilianischen Einfuhrmengen, die im selben Zeitraum um 32 % stiegen, wobei ihr Marktanteil um 14 Prozentpunkte zunahm. Im gesamten Bezugszeitraum waren die Preise der Einfuhren aus Chile und China deutlich höher als die Preise der gedumpten Einfuhren aus Brasilien; im Untersuchungszeitraum waren die Preise der Einfuhren aus Chile um 71 % und aus China um 39 % höher.

(165) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern nicht die Ursache der oben beschriebenen Schädigung waren.

5.2.3. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(166) Die Ausfuhrmenge der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Ausfuhrleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Ausfuhrmenge (in m³)	155 869	142 630	106 345	100 172
Index	*100*	*92*	*68*	*64*
Durchschnittspreis (in EUR/m³)	500	687	657	601
Index	*100*	*137*	*131*	*120*

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(167) Im Bezugszeitraum gingen die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Union erheblich zurück, und zwar um 36 %. Dieser Trend steht im Einklang mit dem negativen Trend, der in anderen Bereichen des Wirtschaftszweigs der Union beobachtet wurde. Der durchschnittliche Ausfuhrpreis der Unionshersteller stieg im selben Zeitraum um 20 %. Dieser Anstieg der Ausfuhrpreise deutet darauf hin, dass zwar die Ausfuhrmenge zurückging, der Wert der Ausfuhren jedoch zunahm, wodurch die Auswirkungen des Rückgangs der Ausfuhrmenge möglicherweise zum Teil ausgeglichen wurden.

(168) Die Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union machen jedoch nur einen begrenzten Teil der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union aus, was bedeutet, dass der Rückgang der Ausfuhren zwar in einem bestimmten Umfang zu den Herausforderungen beigetragen haben könnte, mit denen der Wirtschaftszweig konfrontiert war, aber wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf die den Wirtschaftszweig betreffenden allgemeineren Entwicklungen hatte. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Gesamtauswirkungen des Rückgangs der Ausfuhren auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Brasilien und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächen konnten.

5.2.4. *Rückgang des Unionsverbrauchs*

(169) Der Unionsverbrauch ging im Bezugszeitraum um 7 % zurück. Der Rückgang war auf mehrere miteinander verknüpfte Faktoren zurückzuführen. So verzeichnete die Wirtschaft der Union im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr ein langsameres Wachstum (das BIP der Union stieg 2023 um 0,4 % gegenüber 3,5 % im Jahr 2022). Dieser Abschwung wirkte sich auf verschiedene Sektoren aus, darunter das Baugewerbe und das verarbeitende Gewerbe, die wichtige Verbraucher von Weichholzsperrholz sind. Die hohen Energiepreise und die Unsicherheit auf dem Energiemarkt trugen ebenfalls zu einem Rückgang der Industrieproduktion und einer schwächeren Nachfrage in allen Sektoren bei.

(170) Die Kommission prüfte daher, ob dieser Verbrauchsrückgang den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union abschwächen könnte. Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, stiegen jedoch die brasilianischen Ausfuhrverkäufe trotz des Rückgangs des Unionsverbrauchs im Bezugszeitraum kontinuierlich an, und zwar um insgesamt 30 %. Dieser Anstieg schlug sich in einer Erhöhung des Marktanteils von [30-35] % auf [45-50] %, also um 13 Prozentpunkte, nieder. Parallel dazu unterboten die Preise der Einfuhren aus Brasilien die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt um durchschnittlich 31,8 %, wie in Erwägungsgrund 110 dargelegt. Wie aus Tabelle 5 hervorgeht, gingen im Bezugszeitraum die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union um 24 % und der Marktanteil um 8 Prozentpunkte zurück. Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Rückgang des Verbrauchs nicht die Ursache für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union war.

5.2.5. *Gestiegene Herstellkosten*

Gestiegene Rohstoffkosten

(171) Die ABIMCI wies darauf hin, dass die angebliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union auf eine beispiellose Eskalation der Rohstoffpreise zurückzuführen sei und nicht den Einfuhren aus Brasilien zugeschrieben werden sollte.

(172) Eine Überprüfung der Kommission ergab, dass die Rohstoffkosten im Bezugszeitraum tatsächlich insgesamt gestiegen waren.

(173) Die Kommission stellte fest, dass der Wirtschaftszweig der Union unter normalen Marktbedingungen seine Verkaufspreise hätte erhöhen können, um dem Anstieg der Rohstoffkosten Rechnung zu tragen und diese Kosten an seine Abnehmer weiterzugeben. Zwar erhöhten die Unionshersteller ihre Preise, doch konnten sie dies wegen des erheblichen Zustroms brasilianischer Einfuhren zu unfair niedrigen Preisen nicht in einem ausreichenden Umfang tun, um die Herstellkostensteigerungen zu decken.

(174) Die Kommission wies das Vorbringen daher zurück und kam vorläufig zu dem Schluss, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Brasilien und der bedeutenden Schädigung der Unionshersteller durch die gestiegenen Rohstoffkosten nicht abgeschwächt wurde.

Gestiegene Energiekosten

(175) Die ABIMCI brachte vor, dass der Anstieg der Energiekosten aufgrund des russischen Krieges gegen die Ukraine erheblich zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen hätte. Sie brachte vor, dass diese erhöhten Energiekosten und nicht der Wettbewerb durch die Einfuhren aus Brasilien in erster Linie für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verantwortlich seien.

(176) Die Kommission stellte fest, dass die steigenden Energiekosten tatsächlich Auswirkungen auf die steigenden Herstellkosten der Unionshersteller hatten. Diese Auswirkungen waren jedoch nicht entscheidend. Die Unionshersteller erzeugten zum Teil ihre eigene Energie aus Biomasse (Hackschnitzel, Rinde, Sägespäne, fehlerhafte Furniere). Darüber hinaus hatte ein Teil der Unionshersteller seine externen Stromkosten für den Untersuchungszeitraum abgesichert. Infolgedessen war der Anstieg der Energiekosten im Bezugszeitraum nur für einen geringfügigen Kostenanstieg verantwortlich. Deshalb war der Wirtschaftszweig der Union relativ gut vor der Energiekrise geschützt. Darüber hinaus machten die Energiekosten weniger als 11 % der Herstellkosten aus. Schließlich wäre der Wirtschaftszweig der Union im Rahmen eines fairen Wettbewerbs in der Lage gewesen, diesen moderaten Anstieg der Herstellkosten an seine Abnehmer weiterzugeben, was ihm aber aufgrund der Verhinderung von Preiserhöhungen durch die brasilianischen Einfuhren nicht möglich war.

(177) Die Kommission wies das Vorbringen daher zurück und kam vorläufig zu dem Schluss, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Brasilien und der bedeutenden Schädigung der Unionshersteller durch die gestiegenen Rohstoffkosten nicht abgeschwächt wurde.

Gestiegene Frachtkosten

(178) Die ABIMCI brachte vor, die Unionshersteller seien durch steigende Frachtkosten beeinträchtigt worden, was zu ihren finanziellen Schwierigkeiten beigetragen habe. Die Kommission stellte jedoch fest, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Rohstoffe vor Ort bezieht, und aufgrund der Nähe seiner primären Verbraucherbasis in der Union und im Vereinigten Königreich sind die Transportkosten für seine Fertigerzeugnisse nach wie vor niedrig. Daher kann ein etwaiger Anstieg der Frachtpreise nicht als Faktor angesehen werden, der zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beiträgt. Deshalb wies die Kommission diese Vorbringen zurück.

Ungünstige Wechselkursschwankungen

(179) Die ABIMCI brachte vor, dass Wechselkursschwankungen die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Unionshersteller erheblich beeinträchtigt hätten. Ungünstige Wechselkursverschiebungen hätten die relativen Kosten der in der EU hergestellten Waren im Vergleich zu den Einfuhren erhöht, was sich unmittelbar auf die finanzielle Substanz des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt habe. Die ABIMCI wies auf Fälle hin, in denen die Abwertung des Euro gegenüber wichtigen Währungen dazu geführt habe, dass eingeführte Waren, auch aus Brasilien, erschwinglicher gewesen seien als im Inland hergestellte Alternativen.

(180) Alle in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller bezogen ihre Stämme vor Ort. Die Kommission hat keine erheblichen Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf diesen oder andere größere Kostenfaktoren festgestellt. Die Kommission wies dieses Argument daher zurück.

5.2.6. *Gestiegene Verkaufskosten*

(181) Die ABIMCI brachte vor, dass die erforderlichen Zertifizierungen für den Verkauf von Weichholzsperrholz in der EU aufgrund der geringeren Nachfrage und des hohen Verwaltungsaufwands teurer seien als in Brasilien.

(182) Die ABIMCI hat diese Behauptung nicht belegt. Die Kommission wies dieses Argument daher zurück.

5.2.7. *Bessere Verkaufsbedingungen*

(183) Die ABIMCI brachte vor, dass die Entscheidung der Abnehmer, brasilianisches Weichholzsperrholz zu kaufen, zudem durch einen besseren Kundendienst und schnellere Lieferungen im Vergleich zu den Unionsherstellern beeinflusst würde. Darüber hinaus hätten die Unionshersteller im Jahr 2022 von einer boomenden Nachfrage profitiert und ihre Preise exponentiell erhöht.

(184) Die ABIMCI hat die den besseren Kundendienst und die schnelleren Lieferungen betreffenden Behauptungen nicht belegt. Außerdem gibt es keine Beweise dafür, dass die Abnehmer aufgrund der von den Unionsherstellern im Jahr 2022 berechneten hohen Preise brasilianisches Weichholzsperrholz bevorzugen würden. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

5.3. **Schlussfolgerung zur Schadensursache**

(185) Die Schadensanalyse ergab, dass die gedumpten Einfuhren aus Brasilien im Bezugszeitraum trotz eines Rückgangs des Unionsverbrauchs um 30 % anstiegen. Darüber hinaus sank der Preis der gedumpten Einfuhren aus Brasilien um 11 %, während die Herstellkosten der Union um 33 % stiegen, was dazu führte, dass die gedumpten Einfuhren aus Brasilien einen zusätzlichen Marktanteil von 13 % zulasten des Wirtschaftszweigs der Union gewannen, der einen Rückgang der Verkaufsmenge um 20 % und einen Marktanteilsverlust von 7 % verzeichnete. Dies führte zu einem drastischen Rückgang der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union, wobei die Gewinne während der Untersuchung auf nicht tragfähige 2 % zurückgingen. Das erhebliche Preisgefälle zwischen den gedumpten Einfuhren aus Brasilien und den Waren der Union (302 EUR/m³ gegenüber 508 EUR/m³) hinderte den Wirtschaftszweig der Union daran, seine Preise anzuheben, um die gestiegenen Herstellkosten auszugleichen und die Rentabilität aufrechtzuerhalten.

(186) Die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt.

(187) Die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union mag zwar in geringem Maße zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben, doch schwächt dies nicht den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der festgestellten bedeutenden Schädigung ab.

(188) In Bezug auf die Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Drittländern und der nicht gedumpten Einfuhren aus Brasilien kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Einfuhren den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Brasilien und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächten.

(189) Was den Rückgang des Verbrauchs und den Anstieg der Herstellkosten betrifft, so stand der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum vor Herausforderungen. Ohne den von den gedumpten Einfuhren ausgehenden Preisdruck hätte der Wirtschaftszweig seine Preise anpassen können, um den höheren Kosten gerecht zu werden und wirksamer auf veränderte Marktbedingungen zu reagieren. Wie bereits erwähnt, sollten gedumpte Einfuhren die Unionshersteller nicht daran hindern, Kostensteigerungen auf ihre Preise abzuwälzen. Obwohl der Wirtschaftszweig vor den Herausforderungen steigender Kosten und einer sinkenden Nachfrage stand, wurde daher entschieden, dass diese Faktoren den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Brasilien und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächten.

(190) Auf dieser Grundlage kam die Kommission in diesem Stadium zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass andere Faktoren, etwa die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abschwächten. Die Schädigung besteht in einer Verringerung des Marktanteils, der Produktion, der Kapazitätsauslastung, der Produktivität, der Rentabilität, der Schlussbestände, des Cashflows und der Kapitalrendite.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

(191) Zur Festsetzung der Höhe der Maßnahmen prüfte die Kommission, ob ein Zoll, der niedriger ist als die Dumpingspanne, ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch gedumpte Einfuhren zu beseitigen.

6.1. **Schadensspanne**

(192) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine Zielgewinnspanne im Sinne von Artikels 7 Absätze 2c und 2d der Grundverordnung zu erzielen.

(193) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor der Steigerung der Einfuhren aus dem untersuchten Land, die Höhe der Rentabilität, die zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen, Forschung und Entwicklung sowie Innovation erforderlich ist, und die Höhe der Rentabilität, die unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten ist. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.

(194) In einem ersten Schritt legte die Kommission einen Grundgewinn fest, mit dem sämtliche Kosten unter normalen Wettbewerbsbedingungen gedeckt werden. Es war nicht möglich, eine Gewinnspanne auf der Grundlage eines der Jahre unmittelbar vor dem Anstieg des Anteils der gedumpten Einfuhren aus Brasilien zu ermitteln. Es wurde festgestellt, dass die Jahre 2021 und 2022 stark von der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Krise beeinflusst wurden und für die Festlegung der Zielgewinnspanne nicht geeignet erschienen. Daher hielt die Kommission es für angemessener, die im Jahr 2017 erreichte Rentabilität von 9 % zugrunde zu legen.

(195) Der Wirtschaftszweig der Union legte Beweise dafür vor, dass sein Investitions-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationsniveau im Bezugszeitraum unter normalen Wettbewerbsbedingungen höher gewesen wäre. Die Kommission prüfte diese Informationen auf der Grundlage von Investitionsplänen und abgelehnten und verschobenen Projekten und stellte fest, dass diese Investitionen tatsächlich geplant waren. Um dies in der Zielgewinnspanne zu berücksichtigen, berechnete die Kommission die Differenz zwischen den vom Wirtschaftszweig der Union angegebenen und von der Kommission überprüften Ausgaben für Investitionen, FuE und Innovation unter normalen Wettbewerbsbedingungen und den tatsächlichen Ausgaben dieser Art im Bezugszeitraum.

(196) Diese Differenz, ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes, betrug 0,03 % und wurde zu dem unter Erwägungsgrund 194 genannten Grundgewinn von 9 % hinzugerechnet, was eine Zielgewinnspanne von 9,03 % ergab.

(197) Nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung prüfte die Kommission als letzten Schritt die künftigen Kosten aus multilateralen Umweltübereinkünften und den dazugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei die Union ist, und den in Anhang Ia aufgeführten Übereinkommen der IAO, die dem Wirtschaftszweig der Union während der Anwendung der Maßnahme nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung entstehen werden. Auf der Grundlage der vorliegenden Beweise ermittelte die Kommission zusätzliche Kosten in Höhe von [0-5] EUR/m^3 je Unionshersteller im Vergleich zu den im Untersuchungszeitraum durch die Einhaltung dieser Übereinkommen tatsächlich angefallenen Kosten. Diese zusätzlichen Kosten wurden auf den nicht schädigenden Preis aufgeschlagen.

(198) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission einen nicht schädigenden Preis von 565 EUR/m^3 für die gleichartige Ware des Wirtschaftszweigs der Union, indem sie die vorgenannte Zielgewinnspanne (siehe Erwägungsgrund 193) auf die Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum anwandte und dann für jeden Warentyp getrennt die Berichtigungen nach Artikel 7 Absatz 2d aufschlug.

(199) Danach ermittelte die Kommission die Höhe der Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in Brasilien, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt wurde, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von den Unionsherstellern in der Stichprobe im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.

(200) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land“ wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen (siehe Erwägungsgründe 90 bis 93).

Land	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)
Brasilien	Indústria de Compensados Sudati Ltda. Conply Indústria de Compensados Ltda. Indústria de Compensados Guararapes Ltda.	5,4	94,0
	Andere mitarbeitende Unternehmen	5,4	94,0
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	5,4	94,0

6.2. **Schlussfolgerung zur Höhe der Maßnahmen**

(201) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die vorläufigen Antidumpingzölle nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll (in %)
Brasilien	Indústria de Compensados Sudati Ltda. Conply Indústria de Compensados Ltda. Indústria de Compensados Guararapes Ltda.	5,4
	Andere mitarbeitende Unternehmen	5,4
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	5,4

7. **UNIONSINTERESSE**

(202) Da die Kommission beschlossen hatte, Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung anzuwenden, prüfte sie nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, darunter die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(203) Der Antrag wurde vom Softwood Plywood Consortium eingereicht, bei dem es sich um vier Unionshersteller handelt, auf die mehr als 60 % der gesamten Unionsproduktion von Weichholzsperrholz entfallen.

(204) Die Einführung von Maßnahmen würde die Marktbedingungen für Unionshersteller verbessern. Sie würde es ihnen ermöglichen, ihre Wettbewerbsposition zu festigen, eingebüßte Verkäufe und Marktanteile zurückzugewinnen, ihre Kapazitätsauslastung zu erhöhen und ihre Preise auf ein tragfähiges Niveau anzupassen. Dies würde ihre Rentabilität in dem Maße steigern, wie es unter den Bedingungen eines fairen Wettbewerbs zu erwarten wäre.

(205) Ohne diese Maßnahmen würde der Wirtschaftszweig der Union aufgrund der anhaltenden Verhinderung von Preiserhöhungen infolge des Zustroms unterpreister Einfuhren aus Brasilien weiterhin eine bedeutende Schädigung erleiden. Dies würde zu einem beschleunigten Rückgang des Marktanteils, der Verkäufe und der Produktion führen, die Kapazitätsauslastung weiter sinken lassen und die Geschäftstätigkeit der Unionshersteller untragbar machen. Die bestehende Defizitsituation würde sich verschlechtern, was sich erheblich auf künftige Investitionen und die Beschäftigung in der Union auswirken würde. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Einführung vorläufiger Maßnahmen im besten Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

7.2. **Interesse der unabhängigen Einführer**

(206) Der unabhängige Einführer Schüttler Holzmakler/Agentur e. K. brachte vor, dass die Kapazitäten der Unionshersteller nicht ausreichten, um die Nachfrage zu decken.

(207) Die Kommission bekräftigte, dass der Zweck der Einführung von Antidumpingzöllen auf brasilianische Einfuhren nicht darin besteht, diese Einfuhren zu beenden, sondern darin, wieder einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt herzustellen. Darüber hinaus fand die Kommission keine Beweise dafür, dass die Maßnahmen zu einem geringeren Wettbewerb auf dem Unionsmarkt führen würden, zumal die Untersuchung bestätigt hat, dass es für die Versorgung der Union mit Weichholzsperrholz mehrere Quellen gibt, darunter die Unionshersteller, die brasilianischen Hersteller sowie die Einfuhren aus anderen Drittländern wie Chile und China.

(208) Es ist wahrscheinlich, dass die Einführer in der Lage sein werden, die zusätzlichen Kosten der Zölle an ihre Kunden weiterzugeben. Die Weiterverkäufe von brasilianischem Weichholzsperrholz machen nur einen unbedeutenden Teil des Geschäfts der Einführer aus und tragen nur zu einem geringen Teil zu deren Rentabilität bei. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Einführung von Zöllen in der festgelegten Höhe keine größeren Auswirkungen auf die Rentabilität der Einführer haben dürfte. Auch wenn die Zölle offenbar nicht im Interesse der unabhängigen Einführer liegen, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass dies angesichts der begrenzten Auswirkungen der Zölle auf die unabhängigen Einführer kein zwingender Grund gegen die Einführung von Zöllen ist.

7.3. **Interesse der Verwender, Verbraucher oder Lieferanten**

(209) Die PTIA brachte vor, dass die Einführung hoher Zölle auf Einfuhren aus Brasilien zu höheren Kosten für die Verwender und Endverbraucher in der EU führen würde. Die PTIA betonte, dass es den Verwendern in der EU, insbesondere in Branchen, die auf Weichholzsperrholz angewiesen sind, schwerfallen würde, diese Kosten aufzufangen oder sie an die Abnehmer weiterzugeben, die sich möglicherweise billigeren Alternativen zuwenden würden, die in Drittländern verarbeitet werden. Dies würde letztlich den Mehrwert der in der Union hergestellten Waren schwächen und die Interessen der Verwender und der von diesen Einfuhren abhängigen Wirtschaftszweige erheblich beeinträchtigen.

(210) Darüber hinaus wies die PTIA darauf hin, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage wäre, die Nachfrage nach Weichholzsperrholz vollständig zu decken, da die Einfuhren in der Vergangenheit eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung des Angebots gespielt hätten, insbesondere in den unteren Marktsegmenten.

(211) Ein Verwender, Euroline, ein Möbelhersteller der Union, meldete sich und wies darauf hin, dass etwaige Antidumpingzölle auf Einfuhren aus Brasilien zu erheblichen Preiserhöhungen führen würden, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union beeinträchtigen würden. Er wies ferner darauf hin, dass es keine guten Alternativen zu Weichholzerzeugnissen gebe, da Erzeugnisse aus Hartholzsperrholz teurer seien und andere Materialien wie MDF/HDF und laminierte Spanplatten nicht die für seine Erzeugnisse geeigneten physikalischen Eigenschaften aufwiesen. Er hob auch die negativen Auswirkungen auf die Lieferkette und die Beschäftigung in der Union hervor.

(212) Die Kommission fand keine Beweise dafür, dass die Unionshersteller in dem unwahrscheinlichen Szenario, in dem die brasilianischen Einfuhren der betroffenen Ware nach der Einführung von Antidumpingzöllen eingestellt würden, nicht in der Lage wären, die Nachfrage auf dem Unionsmarkt zu befriedigen. Darüber hinaus sind die potenziellen Antidumpingzölle vergleichsweise bescheiden und dürften wahrscheinlich nicht zu erheblichen Preiserhöhungen, Störungen der Lieferketten oder Risiken für die Beschäftigung in der Union führen. Neben den erheblichen Produktionskapazitäten des Wirtschaftszweigs der Union zog die Kommission auch die Verfügbarkeit alternativer Lieferanten in anderen Drittländern in Betracht. Sie kam zu der Einschätzung, dass die Verwender Weichholzsperrholz in angemessener Qualität und Menge weiterhin von mehreren Lieferanten in der Union, in anderen Drittländern, einschließlich Chile und China, sowie von einem Lieferanten in Brasilien zu nicht gedumpten Preisen beziehen könnten. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass im Falle der Einführung von Antidumpingmaßnahmen ihre Auswirkungen auf die Verwender begrenzt wären.

7.4. **Schlussfolgerung zum Unionsinteresse**

(213) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme bestehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in Brasilien dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde.

8. **VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

(214) Aufgrund der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

(215) Auf die Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in Brasilien sollten im Einklang mit der Regel des niedrigeren Zolls nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Die Kommission verglich die Schadensspanne mit der Dumpingspanne in Erwägungsgrund 201. Die Zollsätze wurden in Höhe der niedrigeren der beiden Spannen festgesetzt.

(216) Auf dieser Grundlage sollten die folgenden vorläufigen Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll (in %)
Brasilien	Indústria de Compensados Sudati Ltda. Conply Indústria de Compensados Ltda. Indústria de Compensados Guararapes Ltda.	5,4
	Andere mitarbeitende Unternehmen	5,4
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	5,4

(217) Der in dieser Verordnung aufgeführte unternehmensspezifische Antidumpingzollsatz wurde anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Er spiegelt demnach die in dieser Untersuchung für das Unternehmen festgestellte Situation wider. Dieser Zollsatz gilt ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.

(218) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle ist nur möglich, wenn den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land“ gilt.

(219) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(220) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz bzw. die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

9. **ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

(221) Wie in Erwägungsgrund 3 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der betroffenen Ware. Die zollamtliche Erfassung erfolgte im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung.

(222) Angesichts der im vorläufigen Stadium getroffenen Feststellungen sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.

(223) In diesem Stadium des Verfahrens wurde/kann keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen (werden).

10. **INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM**

(224) Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Informationen wurden auch über die Website der GD HANDEL der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage eingeräumt, um zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen.

(225) Der brasilianische ausführende Hersteller Guararapes beantwortete die ihm übermittelten Informationen und stellte einen Schreibfehler bei den Berechnungen fest, nämlich dass die Kommission die Seefracht- und Versicherungskosten bei ihren Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union für ihre FOB-Verkäufe (FOB — Free on Board) einbezogen hatte.

(226) Die Kommission akzeptierte das Vorbringen, dass der Fehler berichtigt werden sollte, und zog den Betrag der Seefracht- und Versicherungskosten für die FOB-Verkäufe von Guararapes an unabhängige Abnehmer in der Union von den vom Ausfuhrpreis abgezogenen Berichtigungen ab. Infolgedessen berichtigte die Kommission die Dumpingspannen für Guararapes, die SCG Group, die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller und die nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller.

(227) Es gingen keine weiteren Stellungnahmen zu den übermittelten Informationen ein.

11. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(228) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung durch die Kommission und/oder der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.

(229) Die Feststellungen zur Einführung von vorläufigen Zöllen sind naturgemäß vorläufig und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz, auch überzogen oder auf der Oberfläche beschichtet (im Folgenden „Weichholzsperrholz“), das derzeit in den KN-Code 4412 39 00 eingereiht wird und seinen Ursprung in Brasilien hat, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten die folgenden vorläufigen Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Ursprungsland	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Brasilien	Indústria de Compensados Sudati Ltda. Conply Indústria de Compensados Ltda. Indústria de Compensados Guararapes Ltda.	5,4	89XQ
	Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	5,4	Siehe Anhang
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	5,4	8999

(3) Für den brasilianischen ausführenden Hersteller Nereu Rodrigues & Cia Ltda (TARIC-Zusatzcode 89XR) gelten keine Antidumpingzölle.

(4) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Menge in der verwendeten Einheit] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in dem betroffenen Land hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind." Bis zur Vorlage dieser Rechnung findet der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land geltende Zollsatz Anwendung.

(5) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(6) Bei Vorlage einer Anmeldung zur Überführung der in Absatz 1 genannten Ware — unabhängig von ihrem Ursprung — in den zollrechtlich freien Verkehr ist im entsprechenden Feld der Anmeldung das Volumen in m^3 der eingeführten Waren einzutragen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission monatlich über die Zahl der unter dem KN-Code 4412 39 00 eingeführten m^3.

(7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

(1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich an die Kommission zu übermitteln.

(2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(3) Anhörungen bei der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können von der Anhörungsbeauftragten geprüft werden; sie kann entscheiden, diese Anträge anzunehmen, falls dies angemessen ist.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/922 einzustellen.

(2) Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in Brasilien

Bezeichnung	TARIC-Zusatzcode
Agil Madeiras Eireli	89XS
Agrosepac Serrados Ltda	89XT
Argenta Bonotto & Cia Ltda	89XU
Brasnile Industrial Ltda	89XV
Celplac Industria e Comercio Ldta	89XW
Comércio De Madeiras Brandes Ltda	89XX
Compensa Industry And Trade Plywood Ltda	89XY
Compensados Drabecki Ltda	89XZ
Compensados e Laminados Lavrasul S/A	89YA
Compensados Fiveply Ltda	89YB
Compensados Fuck Ltda	89YC
Compensados Laselva Ltda	89YD
Compensados Nm Ltda	89YE
Compensados Novo Milênio Ltda	89YF
Compensados Relvaplac Ltda	89YG
Compensados Scharan Ltda	89YH
Dalgallo Compensados e Portas Ltda	89YI
Dallo Madeiras Ltda	89YJ
Fabricio Antonio Moreira Neto Eireli	89YK
Faganello Industria e Comércio De Compensados Ltda	89YL
Formato Compensados Ltda	89YM
Fv De Araujo	89YN
G13 Madeiras Ltda	89YO
Guaraetá Compensados Ltda	89YP
Industrial Arbhores Compensados Eireli	89YQ
Industrial Madeireira S.A	89YR
Itamarati Plywood Industry Ltda	89YS
J8 Compensados Ltda	89YT
Laminadora Centenário Ltda	89YU
Lfr Carli & Cia Ltda	89YV
M7 Industria e Comercio e Compensados e Laminados Ltda	89YW
Madebil Madereira Bituruna Ltda	89YX
Madeiras Eulide	89YZ
Madeireira Belo Horizonte Ltda	89ZA
Madeireira Ek Ltda	89ZB
Madeireira Rio Claro Ltda	89ZC

Bezeichnung	TARIC-Zusatzcode
Madeireira Rochembach Ltda	89ZD
Marini Industria de Compensados Ltda	89ZE
Mgs Industria de Compensados Ltda	89ZF
Multi Ply Wood do Brasil SA	89ZG
Newply Madeiras Eireli	89ZH
Nobre Painéis Ltda	89ZI
Palmasola S/A Madeiras e Agricultura	89ZJ
Pinustan Industria e Comercio de Madeiras Ltda	89ZK
Placa Comercio de Madeiras e Compensados Ltda	89ZL
Miraluz Industria e Comércio de Madeiras Ltda	89ZM
Randa Portas, Molduras e Compensados Ltda	89ZN
Repinho Reflorestadora Madeiras e Compensados Ltda	89ZO
Rionile Madeiras Ltda	89ZP
Rodochapas Administradora de Bens Ltda	89ZQ
Senbra Industria e Comercio de Madeiras	89ZR
Somapar Sociedade Madereira Paranaense Ltda	89ZS
Tableros Indústria e Comércio de Painéis Ltda	89ZT
Top Pisos Industria de Artefatos de Madeiras Ltda	89ZU
VW Indústria e Comércio de Madeiras	89ZV